



# **VERORDNUNG**

## **des Bürgermeisters der Stadt Hohenems**

### **Erlassung eines Fahrverbotes „Unterer Rheindammweg“**

In Anwendung der Bestimmungen der § 94c StVO, BGBl 159/1960 idgF, iVm § 1 Abs 1 lit a und b der Verordnung der Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl 30/1995 idgF, sowie § 67 Abs 1 Gemeindegesetz, LGBl 40/1985 idgF, wird gemäß § 43 Abs 1 lit b Z 1StVO verordnet:

#### **§ 1**

##### **Regelungsgegenstand, Fahrverbot**

Das Befahren der Rheinmähderstraße in Fahrtrichtung Unterer Rheindammweg ab der Unterführung der Rheintalautobahn A 14 sowie des Unteren Rheindammweges ist mit allen Kraftfahrzeugen in beiden Richtungen verboten.

#### **§ 2**

##### **Ausnahmen vom Fahrverbot**

(1) Ausgenommen vom Fahrverbot gemäß § 1 sind landwirtschaftliche Fahrzeuge des Bäuerlichen Schul- und Bildungszentrums Hohenems, Fahrzeuge der ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßenfinanzierungs-AG, der Landschaftspflege, der Gewässeraufsicht und der Fischereiaufsicht des Eigenreviers "Rhein 3" sowie, auf dem Teilstück des Unteren Rheindammweges im Bereich zwischen der Diepoldsauer Straße (Landesstraße L46) und der Einmündung der Rheinmähderstraße, Fahrzeuge der Pächter von Schrebergärten auf den GST-NR 2419/2 und 2420, jeweils GB 92004 Hohenems.

(2) Die Ausnahmeberechtigten der Gewässeraufsicht, der Fischereiaufsicht und die Pächter von Schrebergärten sind verpflichtet, ihre Ausweise bzw Pachtbestätigungen im Fahrzeug mitzuführen und im Falle des Abstellens des Fahrzeuges im Fahrverbotsbereich gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

#### **§ 3**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung ist mittels Straßenverkehrszeichen, Verbotsschildern gemäß § 52 lit a Z 6c StVO, "Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge" und Zusatztafel gemäß § 54 StVO, "ausgenommen Berechtigte laut Verordnung vom 31.03.2016", kundzumachen und tritt gem § 44 Abs 1 StVO mit der Anbringung der genannten Straßenverkehrszeichen in Kraft.



(2) Gleichzeitig treten sämtliche bis dahin gültig kundgemachten Verordnungen des Bürgermeisters der Stadt Hohenems betreffend das gegenständliche Fahrverbot samt Ausnahmen, insbesondere die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Hohenems vom 21.03.2014, außer Kraft.

Hohenems, am 31. März 2016

Der Bürgermeister

Dieter Egger